S 18 KR 127/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialversicherungswahl Friedenswahl freie Liste Vorschlagsliste Wahlprüfung mandatsirrelevanter Wahlfehler Klagebefugnis Unterstützerliste Formstrenge Unterzeichnung Wahlausschuss Widerspruchsverfahren Klagegegenstand
Leitsätze	1. Bei der Unterschriftensammlung zur Unterstützung einer Vorschlagsliste für eine Sozialversicherungswahl muss die vollständige Kandidatenliste vorliegen dennoch darf die Vorschlagsliste nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden der genaue Hergang der Unterschriftensammlung habe sich nicht klären lassen. 2. Eine freie Liste als solche ist nicht befugt eine Sozialversicherungswahl anzufechten. 3. Die vorbereiteten Entscheidungen der Wahlausschüsse können im Rahmen des gerichtlichen Wahlanfechtungsverfahrens nicht (mehr) selbständig angefochten werden (Abgrenzung zu BSG vom 23.9.1982 8 RK 19/82 = BSGE 54 104 = SozR 2100 § 57 Nr 1 BSG vom 14.6.1984 1/8 RK 18/83 = BSGE 57 42 = SozR 2100 § 48 Nr 1).

Normenkette	SGB IV § 48 Abs 1 Nr 4 SGB IV § 48 Abs 2 SGB IV § 56 S 2 Nr 5 SGB IV § 57 Abs 2 SVWO § 15 Abs 1 SVWO § 15 Abs 2 S 7 SVWO § 23 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 KR 127/99
Datum	26.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 78/01
Datum	20.03.2002

3. Instanz

Datum	16.12.2003

Die Revision der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. MÃ¤rz 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die KlÃ¤ger bestreiten die GÃ¼ltigkeit einer Wahl zum Verwaltungsrat einer Krankenkasse, weil die von ihnen vorgeschlagene Kandidatenliste zur Wahl nicht zugelassen wurde.

Zur Vorbereitung der Wahl zum Verwaltungsrat der beklagten AOK im Rahmen der Sozialversicherungswahlen 1999 reichten die KlÃ¤ger fÃ¼r die Gruppe der Versicherten zusÃ¤tzlich zu den Vorschlagslisten zweier Arbeitnehmervereinigungen die sog "Freie Liste von Taube" mit insgesamt 24 Kandidaten ein. BeigefÃ¼gt war eine aus 878 BlÃ¤ttern bestehende UnterstÃ¼tzerliste mit 4006 Unterschriften. Die hierzu gemÃ¤Ã Â§ 56 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) erlassene Wahlordnung fÃ¼r die Sozialversicherung (SVWO in der Fassung der Ãnderungsverordnung vom 22. Juli 1998, BGBl I 1894) legt in Anlage 4 ein Muster fÃ¼r die UnterstÃ¼tzerliste fest, das auf der Vorderseite die Namen der ersten sechs Wahlbewerber der Vorschlagsliste, die Namen der Listenvertreter und Raum fÃ¼r die Angaben und Unterschriften von jeweils fÃ¼nf UnterstÃ¼tzern vorsieht. In der Ãberschrift zur Bewerberliste heiÃt es ua: "Auszug aus der â bei der Unterschriftensammlung vorzulegenden â vollstÃ¤ndigen Vorschlagsliste". Eine FuÃnote zu diesem Text verweist auf die erste von vier Anmerkungen auf der RÃ¼ckseite des Blattes, wonach dem Listenunterzeichner bei der

Unterschriftensammlung die vollstÃ¤ndige Vorschlagsliste vorzulegen ist. Anders als das Muster enthielten die BlÃ¤tter der zu der genannten freien Liste vorgelegten UnterstÃ¼tzerliste keine Anmerkungen, weil nur die Vorderseite und nicht auch die RÃ¼ckseite des Musters fotokopiert worden war.

Die Beklagte versuchte im Wege einer Umfrage bei den UnterstÃ¼tzern zu ermitteln, ob im Zeitpunkt der jeweiligen Unterschrift die vollstÃ¤ndige Bewerberliste vorgelegen habe. Das Ergebnis ist zwischen den Beteiligten umstritten und im Berufungsurteil im Einzelnen nicht festgestellt. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit welcher der Beklagten ua die Mitgliederbefragung untersagt werden sollte, hatte auch im Beschwerdeverfahren keinen Erfolg. Ebenso wie schon das Sozialgericht (SG) verneinte das Landessozialgericht (LSG) einen offenkundigen WahlverstoÃ (Beschluss vom 23. Dezember 1998 â L 4 B 351/98 KR ER).

Der Wahlausschuss der Beklagten kam zum Ergebnis, dass die freie Liste ungÃ¼ltig sei, weil auf den fÃ¼r die Unterschriftensammlung verwendeten Formularen die RÃ¼ckseite des in der Wahlordnung vorgeschriebenen Musters nicht abgedruckt sei und Stichproben ergeben hÃ¤tten, dass in zahlreichen FÃ¤llen die vollstÃ¤ndige Vorschlagsliste bei der Unterschrift nicht vorgelegen habe (Beschluss vom 30. Dezember 1998). Auf die Beschwerde gab der Landeswahlausschuss den KlÃ¤gern als Listenvertreter bzw stellvertretender Listenvertreter und dem Ehepaar von A. als Initiatoren der Vorschlagsliste Gelegenheit zur mÃ¼ndlichen ÃuÃerung. Die Beschwerde wurde mit Beschluss vom 19. Januar 1999 zurÃ¼ckgewiesen, weil sich nicht feststellen lasse, ob bei der Unterschriftensammlung jedem Unterzeichner die vollstÃ¤ndige Bewerberliste vorgelegt worden sei. Die Initiatoren hÃ¤tten AuskÃ¼nfte Ã¼ber die bei der Unterschriftensammlung angefallenen schriftlichen Unterlagen verweigert und die beiden Listenvertreter hÃ¤tten sich gegen weitere Ermittlungen gewandt, sodass sie die Nachteile der nicht aufklÃ¤rbaren Voraussetzungen fÃ¼r die GÃ¼ltigkeit der Liste trÃ¼gen. Der auch hiergegen betriebene einstweilige Rechtsschutz hatte ebenfalls keinen Erfolg, weil das LSG in der ZurÃ¼ckweisung der freien Liste keinen offensichtlichen WahlverstoÃ sah (Beschluss vom 29. MÃ¤rz 1999 â L 4 B 88/99 KR ER).

In der Folge legten die beiden bereits erwÃ¤hnten Arbeitnehmervereinigungen eine gemeinsame Liste vor, deren Bewerber als gewÃ¤hlt galten, da keine weitere Liste eingereicht worden war (sog Friedenswahl).

In der Hauptsache ist die Klage gegen die GÃ¼ltigkeit der Wahl sowohl erstinstanzlich als auch im Berufungsverfahren erfolglos geblieben. Das SG hat den Bundeswahlbeauftragten fÃ¼r die Sozialversicherungswahlen (Beigeladener zu 1), das LSG den Deutschen Gewerkschaftsbund und die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen als TrÃ¤ger der anderen (gemeinsamen) Vorschlagsliste beigeladen (Beigeladene zu 2 und 3). Das Berufungsurteil fÃ¼hrt aus, eine wirksame Unterschrift unter die UnterstÃ¼tzerliste setze die Vorlage der vollstÃ¤ndigen Vorschlagsliste voraus. Der Auffassung des Bundeswahlbeauftragten, wonach die Unterzeichnung der Unterschriftenliste mit RÃ¼cksicht auf die darin enthaltenen Hinweise sinngemÃ¤Ã als Verzicht auf die

Vorlage der vollstÃ¤ndigen Bewerberliste gelten kÃ¶nne, sei nicht zu folgen. Da die Ermittlungen der Beklagten und die Ãuâerungen der Listenvertreter sowie des Ehepaares von A. vor dem Landeswahlausschuss daran zweifeln lieâen, ob die Bewerberliste immer vorgelegt worden sei, habe die KlÃ¤gerin den Nachteil der fehlenden Ermittelbarkeit der Einhaltung der Formvorschriften zu tragen. Der Einwand der Listenvertreter, Ermittlungen nach Vorlage der Vorschlagsliste stellten ein unzulÃ¤ssiges Nachschieben von GrÃ¼nden dar, sei nicht stichhaltig.

Das Ergebnis sei dasselbe, wenn rechtlich davon ausgegangen werde, dass die Unterzeichner der Unterschriftenliste lediglich Gelegenheit haben mÃ¼ssten, die vollstÃ¤ndige Bewerberliste einzusehen. Denn es sei weder durch Angaben der Listenvertreter noch des Ehepaares von A. belegt, dass in mindestens 2.000 FÃ¤llen die vollstÃ¤ndige Vorschlagsliste bei Ableistung der Unterschrift tatsÃ¤chlich griffbereit gewesen sei. Im Ãbrigen seien die Angaben der Genannten auch widersprÃ¼chlich; vor allem zur Verantwortung fÃ¼r die Ausgabe der Listen gebe es unterschiedliche Aussagen, die zu den Zweifeln im Umgang mit den Listen beitrÃ¼gen. Bei dem bekannten â nicht weiter aufklÃ¤rbaren â Sachverhalt seien Wahlausschuss und Landeswahlausschuss nicht berechtigt gewesen, die freie Liste zuzulassen.

Im Revisionsverfahren hat der Senat das Rubrum geÃ¤ndert und an die Stelle der bisher als KlÃ¤gerin auftretenden "Freien Liste von Taube" die beiden Listenvertreter in ihrer Funktion des ListentrÃ¤gers als KlÃ¤ger bezeichnet. Die KlÃ¤ger rÃ¼gen Verletzungen von Â§ 23 Abs 2 Nr 4 und Nr 6 SVWO sowie Â§ 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Das LSG habe zu Unrecht die UnaufklÃ¤rbarkeit des Sachverhalts angenommen und eine Beweislastentscheidung getroffen. In Ãbereinstimmung mit dem Bundeswahlbeauftragten sei von der Beweislast der Beklagten auszugehen. Die von der Beklagten durchgefÃ¼hrten Stichproben bei den Unterzeichnern der Unterschriftenlisten seien nicht geeignet gewesen, einen VerstoÃ gegen die Formvorschriften zu belegen, weil die Befragten nicht ausreichend belehrt worden seien und weil der Schluss von den untersuchten EinzelfÃ¤llen auf die Ã¼brigen FÃ¤lle im Wege der Hochrechnung nicht zulÃ¤ssig sei. Das BemÃ¼hen der KlÃ¤ger, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Einstellung der Befragungen zu erreichen, beruhe auf humanitÃ¤ren ErwÃ¤gungen und dÃ¼rfe nicht als Beleg fÃ¼r VerstÃ¶Âe gegen Formvorschriften gewertet werden; es habe sich ausschlieÃlich gegen die Art und Weise der AufklÃ¤rung gerichtet. Gegen ordnungsgemÃ¤Âe Ermittlungen gebe es keine EinwÃ¤nde. Allerdings dÃ¼rfte es wegen des beschrÃ¤nkten ErinnerungsvermÃ¶gens nach so langer Zeit nicht mehr mÃ¶glich sein, diese Ermittlungen nachzuholen, zumal die zahlreichen Helfer bei der Unterschriftensammlung nicht registriert worden seien.

Die KlÃ¤ger beantragen,
die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. MÃ¤rz 2002 und des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 26. April 2001 aufzuheben, die 1999 in der Gruppe der Versicherten durchgefÃ¼hrte Wahl zum Verwaltungsrat der Beklagten fÃ¼r ungÃ¼ltig zu erklÃ¤ren und festzustellen, dass die Wahl unter BerÃ¼cksichtigung der so genannten "Freien Liste von Taube" unverzÃ¼glich zu wiederholen ist.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Weil die RÃ¼ckseite des Musters fÃ¼r die Unterschriftensammlung nicht mitkopiert gewesen sei, habe den Unterschriftensammlern die klare Anweisung gefehlt, die vollstÃ¤ndige Bewerberliste vorzulegen. Ein weiteres Indiz fÃ¼r den VerstoÃ gegen Formvorschriften ergebe sich aus dem Flugblatt eines ZahnÃ¤rzte-Verbandes, das auf die Bewerberliste nicht hinweise, obwohl es um UnterstÃ¼tzung fÃ¼r die Liste werbe. Um diesen Verdachtsmomenten nachzugehen, sei die Befragung eingeleitet worden, die vom LSG im Verfahren um eine einstweilige Anordnung fÃ¼r rechtens erklÃ¤rt worden sei. Die KlÃ¤gerin habe an der weiteren AufklÃ¤rung nicht mitgewirkt, sondern diese im Gegenteil durch AntrÃ¤ge auf einstweiligen Rechtsschutz zu verhindern versucht.

Der beigeladene Bundeswahlbeauftragte stellt keinen Antrag. Er vertritt wie bereits im Berufungsverfahren die Auffassung, dass die Anmerkungen auf der RÃ¼ckseite der Anlage 4 kein zwingender Bestandteil der Unterschriftenliste seien. Durch die Ãberschrift auf der Vorderseite sei fÃ¼r jeden Unterzeichner klar erkennbar, dass er das Recht auf Einsicht in die vollstÃ¤ndige Vorschlagsliste habe. Unter diesen UmstÃ¤nden stehe mit der Unterschrift unter die Liste fest, dass der UnterstÃ¼tzer die vollstÃ¤ndige Vorschlagsliste eingesehen oder auf die Vorlage konkludent verzichtet habe. Ob die Vorschlagsliste tatsÃ¤chlich vorgelegen habe, sei demnach unerheblich; eine entsprechende ÃberprÃ¼fung wÃ¤hrend des Wahlverfahrens sei insbesondere bei groÃen VersicherungstrÃ¤gern schon aus ZeitgrÃ¼nden auch gar nicht mÃ¶glich. Selbst wenn man die Frage fÃ¼r entscheidungserheblich halte, bleibe es bei der UngÃ¼ltigkeit der Wahl. Denn die PrÃ¼fung einer ausreichenden Zahl von UnterstÃ¼tzern obliege dem Wahlausschuss, den deshalb eine diesbezÃ¼gliche Feststellungslast treffe; eine Hochrechnung aus einer Stichprobe sei unzulÃ¤ssig. FÃ¼r die Umkehr der Feststellungslast biete das Gesetz oder die SVWO keinen Anhalt.

Die beigeladenen ListentrÃ¤ger (Beigeladene zu 2 und 3) stellen ebenfalls keinen Antrag.

II

Die Revision ist zulÃ¤ssig.

Die ursprÃ¼nglich als KlÃ¤gerin bezeichnete freie Liste wÃ¤re als solche allerdings nicht berechtigt, die Wahl anzufechten und Rechtsmittel einzulegen. Dabei kann offen bleiben, ob eine Vorschlagsliste bereits mangels RechtsfÃ¤higkeit keine Prozesse im eigenen Namen fÃ¼hren darf oder ob sie etwa als Gesellschaft bÃ¼rgerlichen Rechts hierzu befugt wÃ¤re. Jedenfalls sind Vorschlagslisten weder in Â§ 57 Abs 2 SGB IV genannt, noch gehÃ¶ren sie zu den dort in Bezug genommenen Personen und Vereinigungen, denen nach Â§ 48 Abs 1 SGB IV das Recht zusteht, Vorschlagslisten einzureichen. Der Klammerzusatz in Â§ 48 Abs 1 Nr 4 SGB IV ("freie Liste") weist nach dem Sinn der Vorschrift nicht auf weitere

Vorschlagsberechtigte, sondern lediglich auf die gesetzliche Bezeichnung fÃ¼r die auf Grund dieser Bestimmung eingereichten Vorschlagslisten hin. Zwar mag durch die Bezeichnung des ErklÃ¤rungs- und EmpfangsbevollmÃ¤chtigten einer Vorschlagsliste als Listenvertreter in Â§ 16 SVWO bei den Beteiligten und den Vorinstanzen der Eindruck entstanden sein, dieser habe das Verfahren im Namen der Liste und als deren gesetzlicher Vertreter zu fÃ¼hren; dementsprechend wurde (auÃer vom Landeswahlausschuss) die Liste als KlÃ¤gerin und der Listenvertreter sowie sein Stellvertreter als gemeinschaftlich handelnde gesetzliche Vertreter aufgefÃ¼hrt. Da die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit einer Vorschlagsliste nach Â§ 60 SGB IV den ListentrÃ¤ger treffen, kann mit der Nennung einer Liste als Prozessbeteiligte aber nur der dahinter stehende TrÃ¤ger gemeint sein, also regelmÃ¤Ãig die in Â§ 48 Abs 1 Nr 1 bis 3 SGB IV genannten Vereinigungen, die zugleich vorschlagsberechtigt sind. Bei einer freien Listen fungiert der Listenvertreter nach Â§ 17 Abs 1 Satz 3 SVWO als ListentrÃ¤ger, wobei nach Satz 4 eine eventuell angeordnete gemeinsame Vertretung zu beachten ist. Deshalb musste die Bezeichnung der Liste als KlÃ¤gerin von Anfang an auf den ListentrÃ¤ger bezogen werden, der durch die gemeinschaftlich handelnden Listenvertreter reprÃ¤sentiert wird. Da sich dadurch nur die angesprochene Funktion der Personen Ã¤ndert, die auch schon bisher den Prozess tatsÃ¤chlich gefÃ¼hrt haben, liegt darin keine im Revisionsverfahren unzulÃ¤ssige KlageÃ¤nderung, sondern lediglich die Berichtigung des ursprÃ¼nglich falschen Rubrums und infolgedessen auch kein zur UnzulÃ¤ssigkeit der Revision fÃ¼hrender Mangel.

Die Revision ist unbegrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤ger haben die Anfechtung der BeschlÃ¼sse des Wahlausschusses und des Landeswahlausschusses, wie sie vor den Instanzgerichten erklÃ¤rt wurde, zu Recht fallen gelassen, denn insoweit war die Klage unzulÃ¤ssig. Anfechtungsgegenstand ist allein die Wahl selbst, wie dem Wortlaut des Â§ 57 Abs 2 SGB IV in der hier anwendbaren, seit dem 3. August 1984 geltenden Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts fÃ¼r die Sozialversicherungswahlen vom 27. Juli 1984 (BGBl I 1029) zu entnehmen ist. Eine eventuelle UngÃ¼ltigkeit der Wahl ergibt sich nicht zwingend aus der Rechtswidrigkeit der im Laufe des Wahlverfahrens getroffenen Zwischenentscheidungen â etwa wenn diese sich auf das Wahlergebnis nicht auswirken. Nach Â§ 131 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) fÃ¼hrt eine erfolgreiche Wahlanfechtung dementsprechend lediglich dazu, dass das Gericht die Wahl fÃ¼r ungÃ¼ltig erklÃ¤rt. Dass die Wahlanfechtungsklage nicht auf die wÃ¤hrend des Wahlverfahrens ergangenen BeschlÃ¼sse der WahlausschÃ¼sse abzielt, ergibt sich zusÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã daraus, dass das diesbezÃ¼gliche Verfahren zwar nach Â§ 57 Abs 4 SGB IV ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung fÃ¼r die spÃ¤tere Klage ist, aber nicht das Vorverfahren darstellt. Denn ein solches findet nach Â§ 57 Abs 3 Satz 3 SGB IV nicht statt, sodass Â§ 95 SGG weder unmittelbar noch entsprechend heranzuziehen ist. Unter der Geltung des Â§ 57 SGB IV in der bis zum 2. August 1984 anzuwendenden Fassung hat die Rechtsprechung allerdings ohne nÃ¤here AusfÃ¼hrungen die ZulÃ¤ssigkeit einer Anfechtung der Zwischenentscheidungen unterstellt; mÃ¶glicherweise hat dabei der mittlerweile gestrichene Hinweis auf einzelne Gesichtspunkte der Wahlanfechtung in Â§ 57 Abs

2 SGB IV eine Rolle gespielt (vgl BSGE 57, 42, 43 = SozR 2100 Â§ 48 Nr 1 S 2 und BSGE 54, 104, 105 = SozR 2100 Â§ 57 Nr 1 S 2). Bereits zur frÃ¼heren Fassung hat das BSG jedoch im Sinne der hier angestellten ErwÃ¤gungen betont, dass im Wahlanfechtungsverfahren nicht Ã¼ber ein mit der Wahl zusammenhÃ¤ngendes Verwaltungshandeln zu entscheiden ist (BSGE 54, 104 aaO) bzw dass Ziel jeglicher WahlprÃ¼fung die RechtmÃ¤Ãigkeit der Wahl als solche ist (BSGE 57, 42, 45 = SozR 2100 Â§ 48 Nr 1 S 4 f).

Die von den KlÃ¤gern vorinstanzlich begehrte Verurteilung der Beklagten, eine Urwahl durchzufÃ¼hren, ist in Â§ 131 Abs 4 SGG ebenfalls nicht vorgesehen. Vielmehr kommt nach dem Gesetzeswortlaut nur ein Ausspruch Ã¼ber die UngÃ¼ltigkeit der Wahl und die sich daraus ergebenden Folgerungen in Betracht. Die ErklÃ¤rung der Wahl fÃ¼r ungÃ¼ltig ist im bisherigen Antrag sinngemÃ¤Ã enthalten. Als Folgerung mag im Interesse der Klarstellung eine Aussage zur Wahlwiederholung zulÃ¤ssig sein, obwohl es sich im Grunde um eine SelbstverstÃ¤ndlichkeit handelt. Allerdings steht einer entsprechenden Verurteilung der Beklagten entgegen, dass Sozialversicherungswahlen nicht von den SozialversicherungstrÃ¤gern, sondern nach Â§ 53 Abs 2 Satz 2 SGB IV vom Bundes- bzw von den Landeswahlbeauftragten durchzufÃ¼hren sind, die jedoch nicht notwendigerweise am Prozess beteiligt sind. In dieser besonderen Konstellation mag es ausnahmsweise zulÃ¤ssig sein, die Verpflichtung eines Nichtbeteiligten auszusprechen (vgl nochmals BSGE 54, 104, 106 = SozR 2100 Â§ 57 Nr 1 S 3). Der auf eine Feststellung beschrÃ¤nkte Ausspruch, dass die Wahl zu wiederholen ist, scheint jedoch besser auf die prozessuale Situation zu passen, ohne dass dadurch Nachteile fÃ¼r den Anfechtungsberechtigten erkennbar wÃ¤ren. Dem entspricht der nunmehr gestellte Antrag, sodass Bedenken gegen die ZulÃ¤ssigkeit der Klage nicht (mehr) bestehen.

Die Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet, sodass die Revision keinen Erfolg haben kann. Im Ergebnis haben die Vorinstanzen zutreffend entschieden, dass die Wahl gÃ¼ltig ist.

Das Demokratiegebot sowie die Rechte von Wahlberechtigten und Wahlbewerbern verpflichten den Gesetzgeber einerseits, ein WahlprÃ¼fungsverfahren vorzusehen, um die Richtigkeit der Ermittlung des WÃ¤hlerwillens so weit wie mÃ¶glich sicherzustellen. Andererseits kann der Zweck des PrÃ¼fungsverfahrens nicht weiterreichen als derjenige der Wahl selbst: Da es dabei ausschlieÃlich um die Feststellung der Mandatsverteilung geht, beschrÃ¤nkt sich auch das PrÃ¼fungsverfahren auf diejenigen Fehler, die diese Verteilung beeinflussen kÃ¶nnen; die Verletzung von Wahlvorschriften, die sich auf das Wahlergebnis letztlich nicht auswirkt (sog mandatsirrelevante Wahlfehler), bleibt infolgedessen im WahlprÃ¼fungsverfahren unbeachtlich (zum Ganzen BSGE 81, 268, 270 f = SozR 3-2500 Â§ 80 Nr 3 S 22 mwN zur Rechtsprechung des BVerfG und des BSG). Nach diesen Kriterien ist die RÃ¼ge der KlÃ¤ger im WahlprÃ¼fungsverfahren beachtlich, die von ihnen eingereichte Bewerberliste sei zu Unrecht zurÃ¼ckgewiesen worden. Abgesehen davon, dass bei zwei zugelassenen Vorschlagslisten die Vorgeschlagenen nicht nach Â§ 46 Abs 3 SGB IV durch Friedenswahl ohne Wahlhandlung als gewÃ¤hlt gegolten hÃ¤tten, ist nicht ohne weiteres anzunehmen,

dass keiner der Kandidaten der freien Liste ein Mandat erhalten hÃ¤tte. Deshalb wÃ¼rde es sich um einen mandatsrelevanten Wahlfehler handeln.

Wie schon der Wahlausschuss der Beklagten angenommen hat, ist die sog "Freie Liste von Taube" jedoch kein zulÃ¤ssiger Wahlvorschlag und infolgedessen zu Recht zurÃ¼ckgewiesen worden.

Nach Â§ 48 Abs 1 Nr 4 SGB IV kÃ¶nnen ua Versicherte eigene Vorschlagslisten einreichen, die nach Â§ 48 Abs 2 und 3 SGB IV von einer ausreichenden Anzahl von Wahlberechtigten unterschrieben sein mÃ¼ssen. Die nÃ¤heren Voraussetzungen ergeben sich aus Â§ 15 Abs 1 SVWO und den darin genannten Anlagen; hierzu wird der Verordnungsgeber in Â§ 56 Satz 2 Nr 5 SGB IV ausdrÃ¼cklich ermÃ¤chtigt. UnterstÃ¼tzerlisten mÃ¼ssen nach Â§ 15 Abs 1 Satz 2 SVWO dem Muster der Anlage 4 entsprechen. Die richtige Benennung der Liste ist in Â§ 15 Abs 2 Satz 3 bis 5 SVWO geregelt. Danach ist der Bezeichnung "freie Liste" ein oder bis zu fÃ¼nf Familiennamen von UnterstÃ¼tzern beizufÃ¼gen.

Die hier eingereichte Vorschlagsliste ist ungÃ¼ltig.

Die Bezeichnung mit dem Familiennamen des Listenvertreters als "Freie Liste von Taube" ist zwar unzulÃ¤ssig, da der Listenvertreter mangels Mitgliedschaft bei der Beklagten nicht ListenunterstÃ¼tzer sein kann. Das allein fÃ¼hrt aber nicht zur UngÃ¼ltigkeit. Vielmehr hat der Wahlausschuss nach Â§ 15 Abs 2 Satz 7 SVWO das unzulÃ¤ssige Kennwort durch ein zulÃ¤ssiges zu ersetzen; daraus ergibt sich im Gegenschluss, dass die falsche Benennung keine Rechtfertigung fÃ¼r eine ZurÃ¼ckweisung der Liste nach Â§ 23 Abs 2 Satz 2 SVWO darstellt. Ob dem Gericht in dieser Hinsicht dieselben Befugnisse wie dem Wahlausschuss zustehen und welche weiteren Folgerungen aus einer unzulÃ¤ssigen Bezeichnung zu ziehen wÃ¤ren, braucht der Senat nicht zu entscheiden, weil die Liste aus einem anderen Grunde zurÃ¼ckzuweisen war.

Wird die in Â§ 15 Abs 1 Satz 2 SVWO und der Anlage 4 vorgeschriebene Form nicht gewahrt, ist die Vorschlagsliste nach Â§ 23 Abs 2 Satz 1 Nr 4 SVWO ungÃ¼ltig und der Wahlausschuss hat sie nach Â§ 23 Abs 2 Satz 2 SVWO zurÃ¼ckzuweisen. Die eingereichte Vorschlagsliste ist in diesem Sinne ungÃ¼ltig, denn die beigefÃ¼gte UnterstÃ¼tzerliste entspricht nur auf der Vorderseite dem verbindlich vorgeschriebenen Muster. Der fÃ¼r die RÃ¼ckseite vorgesehene Text war nicht mitkopiert worden. Dadurch fehlt eine fÃ¼r die Unterschriftensammlung wesentliche ErgÃ¤nzung des Textes auf der Vorderseite. Abgesehen davon, dass die auf der Vorderseite angebrachten Anmerkungsziffern ohne die RÃ¼ckseite ins Leere gehen und daher beim Unterzeichner zur Unsicherheit darÃ¼ber fÃ¼hren kÃ¶nnen, ob der Verweisungstext fÃ¼r ihn wichtige Informationen enthÃ¤lt, ist insbesondere die Anmerkung 1, die auf die Pflicht hinweist, dem Unterzeichner die vollstÃ¤ndige Vorschlagsliste vorzulegen, fÃ¼r die RechtmÃ¤Ãigkeit der Unterschriftensammlung von Bedeutung. Dabei geht es nicht darum, ob dieser Hinweis zusÃ¤tzlich zur inhaltlich Ã¤hnlichen Parenthese auf der Vorderseite die Beachtung der Vorlagepflicht wirklich zu garantieren vermochte. Es genÃ¼gt in diesem Zusammenhang, dass die zusÃ¤tzliche Anmerkung jedem Unterzeichner

und Sammler unmissverstÃ¤ndlich vor Augen hÃ¤lt, die Vorschlagsliste habe im Zeitpunkt der Unterzeichnung in vollstÃ¤ndiger Form vorzuliegen. Dieser Inhalt geht Ã¼ber den auf der Vorderseite angebrachten Vermerk insoweit hinaus, als dort noch nicht vÃ¶llig klar ist, wann und wem die Liste vorzulegen ist.

Bei der Gestaltung des Musterformulars hat der Verordnungsgeber zur Recht besondere Anstrengungen unternommen, um die Vorlage der vollstÃ¤ndigen Vorschlagsliste bei mÃ¶glichst allen Unterzeichnungsakten sicher zu stellen. Die Vorlagepflicht hÃ¤ngt eng mit den gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine freie Vorschlagsliste zusammen. Nach Â§ 48 Abs 2 SGB IV mÃ¼ssen "Vorschlagslisten der Versicherten &8230; von &8230; (nach GrÃ¶Ãe des VersicherungstrÃ¤gers gestufte Zahl) Personen unterzeichnet sein." Diese gesetzliche Voraussetzung wÃ¤re nach der Rechtsprechung zu vergleichbaren Vorschriften (etwa bei Personalratswahlen oder BÃ¼rgerbegehren) nur erfÃ¼llt, wenn sich die vollstÃ¤ndige Vorschlagsliste und die Unterschriften der UnterstÃ¼tzer auf derselben Urkunde befÃ¤nden (Hessischer VGH ESVGH 48, 22 sowie HessVGRSPR 1980, 44 mwN). Die Zulassung einer UnterstÃ¼tzerliste auf einzelnen BlÃ¤ttern, die nur einen Auszug aus der Vorschlagsliste enthalten, bedeutet gegenÃ¼ber dem Gesetzeswortlaut eine wesentliche Erleichterung, um insbesondere freie Listen â etwa bei grÃ¶Ãeren VersicherungstrÃ¤gern und einer entsprechend hohen Zahl von UnterstÃ¼tzern â nicht schon an Ã¼bermÃ¤Ãigen formalen HÃ¼rden scheitern zu lassen. Der Verordnungsgeber ist durch Â§ 56 Satz 2 Nr 5 SGB IV ausdrÃ¼cklich zu Vorschriften Ã¼ber die Form der Vorschlagslisten und der dazugehÃ¶rigen Unterlagen ermÃ¤chtigt, sodass sich von daher keine Bedenken gegen die Wirksamkeit des hier einschlÃ¤gigen Â§ 15 Abs 1 Satz 2 SVWO und der Anlage 4 ergeben.

Mit RÃ¼cksicht auf den Wortlaut von Â§ 48 Abs 2 SGB IV darf die notwendige VerknÃ¼pfung zwischen der Vorschlagsliste und der einzelnen Unterschrift nicht Ã¼ber das durch Â§ 15 Abs 1 Satz 2 SVWO erlaubte MaÃ hinaus gelockert werden. Deshalb ist die Unterschrift eines UnterstÃ¼tzers entgegen der Auffassung des Bundeswahlbeauftragten fehlerhaft, wenn die vollstÃ¤ndige Bewerberliste dabei nicht tatsÃ¤chlich vorgelegen hat, weil dann auch bei groÃzÃ¼giger Auslegung die Liste nicht als "unterzeichnet" angesehen werden kann und der im Gesetz vorgeschriebene Bezug zwischen Unterschrift und Vorschlagsliste nicht gewahrt ist. Ob der Unterschreibende ausdrÃ¼cklich oder sinngemÃ¤Ã darauf verzichtet, vom Unterschriftensammler Einsicht in die vollstÃ¤ndige Liste zu verlangen, ist unter diesen UmstÃ¤nden unerheblich. Gerade deshalb kommt dem auf der RÃ¼ckseite des Musters nach Anlage 4 angebrachten Hinweis besondere Bedeutung zu, der unabhÃ¤ngig von einem eventuellen Verzicht des UnterstÃ¼tzers die unbedingte Pflicht zur Vorlage der vollstÃ¤ndigen Vorschlagsliste hervorhebt.

Das heiÃt allerdings nicht, dass der Frage weiter nachzugehen wÃ¤re, ob diese Pflicht bei Ã¼ber 4.000 Unterzeichnungen tatsÃ¤chlich eingehalten wurde. Selbst wenn der Nachweis gelÃ¤nge, dass die vollstÃ¤ndige Kandidatenliste in mindestens 2.000 FÃ¤llen wirklich vorgelegen hat, bliebe die Vorschlagsliste ungÃ¼ltig. Die Besonderheiten von Wahlhandlungen zwingen im WahlprÃ¼fungsverfahren zu einer weitgehenden BeschrÃ¤nkung auf ohne groÃen Ermittlungsaufwand sicher

feststellbare Ã¤uÃerliche GÃ¼ltigkeitsvoraussetzungen; Ã¤hnlich wie mandatsirrelevante Wahlfehler bleiben VerstÃ¶Ãe gegen Wahlvorschriften, die sich nicht in Formfehlern niederschlagen, infolgedessen regelmÃ¤Ãig unbeachtlich. Der Wahlvorgang als solcher und seine Vorbereitung mÃ¼ssen schon deshalb vor allem an fÃ¶rmliche Voraussetzungen anknÃ¼pfen, weil jede eingehendere PrÃ¼fung die Gefahr der inhaltlichen Kontrolle der Wahlentscheidung heraufbeschwÃ¶rt. AuÃerdem ist die schwer hinnehmbare Rechtsunsicherheit zu bedenken, kÃ¶nnte erst auf Grund einer langwierigen Beweiserhebung und -wÃ¼rdigung Ã¼ber die GÃ¼ltigkeit einer Wahl entschieden werden. DemgegenÃ¼ber liegt der Vorteil eines eher berechenbaren rein formalen PrÃ¼fungsverfahrens auch fÃ¼r Beteiligte, denen nicht alle Einzelheiten des Wahlverfahrens bekannt sind, auf der Hand: Sie kÃ¶nnen sich darauf verlassen, dass die Wahl gÃ¼ltig sein wird, wenn sie die Formalien genau einhalten. Das bedingt umgekehrt eine Formstrenge bei der WahlprÃ¼fung, wie sie der Senat im vorliegenden Fall in Bezug auf die Musterformulare nach Â§ 15 Abs 1 Satz 2 SVWO annimmt.

Die hier einschlÃ¤gigen Vorschriften bestÃ¤tigen diesen aus allgemeinen ErwÃ¤gungen abzuleitenden Grundsatz. Insbesondere ist den Vorschriften Ã¼ber Sozialversicherungswahlen im SGB IV und der SVWO kein Anhalt dafÃ¼r zu entnehmen, dass eine nachtrÃ¤gliche ÃberprÃ¼fung des ordnungsgemÃ¤Ãen Zustandekommens der Unterschriftenliste â etwa durch Befragung der UnterstÃ¼tzer â in Betracht kommt. Dieser von den Hauptbeteiligten, den WahlausschÃ¼ssen und den Vorinstanzen Ã¼bereinstimmend zu Grunde gelegten Auffassung folgt der Senat nicht; sie Ã¼bersieht wesentliche Unterschiede zwischen einer Wahl und einem Sozialverwaltungs- oder Sozialgerichtsverfahren, das durch die grundsÃ¤tzlich umfassende Amtsermittlungspflicht geprÃ¤gt ist. Nach dem Sinn und Zweck der Regelungen in der hier einschlÃ¤gigen Wahlordnung sind nur bestimmte â vor allem formale â UmstÃ¤nde aufklÃ¤rungsbedÃ¼rftig.

ZunÃ¤chst ist eine Wahl schon nach der gesetzlichen Definition in Â§ 8 SGB X kein Verwaltungsverfahren, weil sie weder den Erlass eines Verwaltungsakts noch den Abschluss eines Ã¶ffentlich-rechtlichen Vertrags zum Ziel hat. Dass Verwaltungsentscheidungen bei der Wahlvorbereitung eine Rolle spielen, steht dem nicht entgegen, denn sie werden nicht von der BehÃ¶rde, sondern von aus der BehÃ¶rdenhierarchie ausgegliederten AusschÃ¼ssen getroffen. Die Wahl ist auÃerdem vor allem dadurch geprÃ¤gt, dass sich der WÃ¤hler zwischen vordefinierten MÃ¶glichkeiten entscheiden muss und dass sich die Wahlentscheidung als solche aus einer Vielzahl von voneinander unabhÃ¤ngigen Einzelentscheidungen zusammensetzt. Aus beiden GrÃ¼nden ist sowohl die Wahlvorbereitung als auch der Wahlakt selbst in hohem Grade formalisiert (vgl demgegenÃ¼ber den Grundsatz des Â§ 9 SGB X).

Die aufgezeigten Merkmale kommen auch bei der Einreichung einer freien Liste fÃ¼r Sozialversicherungswahlen zum Tragen. Die Form fÃ¼r die Vorschlagsliste und die dafÃ¼r erforderliche UnterstÃ¼tzerliste ist bis ins Detail vorgeschrieben. Die ListenunterstÃ¼tzung ist ein wahlÃ¤hnlicher Akt, denn sie beruht auf einer Vielzahl von Einzelentscheidungen, die im Fall der Wahl des Verwaltungsrats der Beklagten durch mindestens 2.000 Namen, Adressen und Unterschriften dokumentiert sein

mÃ¼ssen. Der Zweck der Wahlvorbereitung durch den Wahlausschuss kann nicht darin liegen, in Hunderten von FÃ¤llen zu klÃ¤ren, unter welchen UmstÃ¤nden die UnterstÃ¼tzerliste zu Stande gekommen ist. Die sonst geltende umfassende SachverhaltsaufklÃ¤rung wÃ¼rde die WahlausschÃ¼sse und die Gerichte dazu zwingen, die UnterstÃ¼tzer und die Unterschriftensammler sowie andere eventuelle Zeugen nach den VorgÃ¤ngen bei der Unterzeichnung im Einzelnen zu befragen. Eine Hochrechnung von "reprÃ¤sentativen" Zeugen auf die Ãbrigen wÃ¤re als vorweggenommene BeweiswÃ¼rdigung unzulÃ¤ssig; fÃ¼r eine Anwendung der GrundsÃ¤tze des Anscheinsbeweises gÃ¤be es keine Rechtfertigung. Die Vermutung, dass sich die meisten an den Vorgang wohl nicht erinnern wÃ¼rden, die auch im jetzigen Verfahren eingewandt wird, wÃ¤re ebenfalls mit geltenden BeweiserhebungsgrundsÃ¤tzen unvereinbar, denn aus diesem Grund darf von einer Zeugenvernehmung nicht abgesehen werden (vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr 17 S 72 ff mwN; BSG vom 24. Juni 1981 â 9 RV 6/81). Da die Unterzeichnung einer Vorschlagsliste wahlÃ¤hnlichen Charakter hat, wÃ¤re bei derartigen Ermittlungen Ã¼berdies nur sehr schwer zwischen der KlÃ¤rung des Ã¤uÃeren Verlaufs der Unterschriftensammlung und einer unzulÃ¤ssigen Erforschung weiterer UmstÃ¤nde â etwa der Motive fÃ¼r die WahlunterstÃ¼tzung â zu unterscheiden. Deshalb und mit RÃ¼cksicht auf die engen Terminvorgaben bei der Wahlvorbereitung sowie die fehlende Ausstattung des Wahlausschusses mit den notwendigen Ressourcen kann eine umfassende Ermittlungspflicht nicht in der Absicht des Gesetz- bzw Verordnungsgebers gelegen haben.

Das wird dadurch bestÃ¤tigt, dass der Gesetzgeber eine umfassende PrÃ¼fung offenbar nicht fÃ¼r selbstverstÃ¤ndlich hÃ¤lt, denn sonst hÃ¤tte er dem Verordnungsgeber in Â§ 56 Satz 2 Nr 5 SGB IV nicht eigens aufgegeben, Vorschriften Ã¼ber die PrÃ¼fung von Vorschlagslisten zu erlassen. Dementsprechend verpflichtet die Verordnung den Ausschuss vor allem zur PrÃ¼fung der Ã¤uÃeren Form: Â§ 23 Abs 2 Satz 1 Nr 4 SVWO erklÃ¤rt eine Vorschlagsliste fÃ¼r ungÃ¼ltig, die nicht die Form des Â§ 15 Abs 1 Satz 1, 2 und 4 SVWO wahrt. Da dort bestimmt ist, dass UnterstÃ¼tzerlisten "nach dem Muster der Anlage 4" beizubringen und Unterschriften eigenhÃ¤ndig zu vollziehen sind, beschrÃ¤nkt sich die vorgeschriebene Form in diesem Sinne darauf, dass die Unterschrift auf einem Formular nach Anlage 4 zu leisten (nicht: zu kopieren) ist, auf dem auÃer Name und Anschrift des UnterstÃ¼tzers der Auszug aus der Vorschlagsliste und die Namen der Listenvertreter verzeichnet sein mÃ¼ssen. Eine UnterstÃ¼tzerliste nach diesem Muster wahrt die vorgeschriebene Form, auch wenn die darin wiedergegebene Anweisung nicht beachtet wurde, die vollstÃ¤ndige Vorschlagsliste vorzulegen. Das "Muster" fÃ¼r eine Unterschriftenliste betrifft die Ã¤uÃere Form des Dokuments und nicht die BegleitumstÃ¤nde seiner Erstellung.

Daneben ist der SVWO die Verpflichtung des Wahlausschusses zu entnehmen, die WÃ¤hlbarkeit von Bewerbern und das Wahlrecht von UnterstÃ¼tzern zu prÃ¼fen. Bei Zweifeln ist der Wahlausschuss durch Â§ 15 Abs 6 SVWO ermÃ¤chtigt, entsprechende Unterlagen zu verlangen; er hat die Vorschlagsliste nach Â§ 23 Abs 2 Satz 2 SVWO zurÃ¼ckzuweisen, wenn die angeforderten Unterlagen nicht rechtzeitig nachgereicht werden. Â§ 22 Abs 2 Satz 3 SVWO beschrÃ¤nkt die vorlÃ¤ufige PrÃ¼fung der WÃ¤hlbarkeit von Wahlbewerbern auf FÃ¤lle, in denen

dazu ein besonderer Anlass besteht. SchlieÃlich erlaubt Â§ 15 Abs 4 Satz 4 SVWO dem Listenvertreter, der Unterschriftenliste ErklÃ¤rungen beizufÃ¼gen, um Zweifel am Wahlrecht der UnterstÃ¼tzer auszuschlieÃen; hierfÃ¼r ist das Muster nach Anlage 8 zur Verordnung vorgesehen.

Gerade die zuletzt genannte Bestimmung spricht iVm den zuvor in Â§ 15 Abs 4 Satz 2 und 3 SVWO zur Form von Nachweisen fÃ¼r die Bewerberliste getroffenen Regelungen und im Zusammenhang mit der bereits erwÃ¤hnten ZurÃ¼ckweisungspflicht nach Â§ 23 Abs 2 Satz 2 SVWO dafÃ¼r, dass der Wahlausschuss selbst bei Zweifeln nicht gehalten ist, den Sachverhalt in den angesprochenen FÃ¤llen umfassend aufzuklÃ¤ren, sondern sich darauf beschrÃ¤nken darf, den Listenvertretern die Beibringung der erforderlichen Nachweise aufzugeben und allein auf Grund der fristgerecht eingereichten Unterlagen zu entscheiden. DafÃ¼r spricht auch Â§ 3 Abs 6 Satz 2 SVWO, der dem Wahlausschuss ausdrÃ¼cklich die Abnahme von Versicherungen an Eides statt erlaubt, die sonst nur in besonderen Verfahren, etwa um den Erlass von einstweiligen Anordnungen, als Beweismittel zugelassen sind (vgl auch Â§ 23 Abs 2 SGB X). Soweit in der bezeichneten Vorschrift der Wahlordnung Ermittlungen des Wahlausschusses als zulÃ¤ssig unterstellt werden und in einem Klammerzusatz auf Â§Â§ 20 bis 25 SGB X verwiesen wird, schlieÃt dies nicht aus, dass der aufzuklÃ¤rende Sachverhalt insbesondere bei MassenvorgÃ¤ngen durch Spezialvorschriften auf bestimmte formale Merkmale beschrÃ¤nkt ist.

Derartige BeschrÃ¤nkungen sind auch im gerichtlichen Verfahren zu beachten. Denn die Pflicht des Wahlausschusses, eine Vorschlagsliste zurÃ¼ckzuweisen oder zuzulassen, ist vom Gericht nach denselben Kriterien zu beurteilen, die fÃ¼r die Wahlvorbereitung gelten; andernfalls wÃ¤re der Wahlausschuss verfahrensrechtlich gehindert, eine rechtlich gÃ¼ltige Wahl sicherzustellen. Aus der BeschrÃ¤nkung des entscheidungserheblichen Sachverhalts und der damit einhergehenden Anlehnung an den Beibringungsgrundsatz folgt die Unerheblichkeit darÃ¼ber hinausreichender Ermittlungen. Auf Grund welcher Feststellungen Ã¼ber die oben angesprochenen Merkmale (WÃ¤hlbarkeit und Wahlrecht) letztlich zu entscheiden ist, braucht der Senat im vorliegenden Fall nicht zu klÃ¤ren. Jedenfalls lassen die dargestellten Regelungen insgesamt erkennen, dass dem Verordnungsgeber die Problematik der SachverhaltsaufklÃ¤rung bei MassenvorgÃ¤ngen im Zusammenhang mit der Wahlvorbereitung bewusst gewesen ist und dass er dazu Regelungen treffen wollte und durfte. Infolgedessen spricht die genaue Auflistung von formalen Merkmalen gerade in Bezug auf VorgÃ¤nge wie eine Unterschriftensammlung dafÃ¼r, dass der Verordnungsgeber die sonst drohende faktische UnaufklÃ¤rbarkeit und den Streit darÃ¼ber vermeiden wollte. Auf den Vorteil an Rechtssicherheit fÃ¼r alle Beteiligten, der sich aus der Bindung an einen abschlieÃenden Katalog von ZurÃ¼ckweisungsgrÃ¼nden in Â§ 23 Abs 2 SVWO ergibt, wurde bereits hingewiesen.

Aus allen diesen GrÃ¼nden ist die nach den vorinstanzlichen Feststellungen offen gebliebene Frage, ob die vollstÃ¤ndige Vorschlagsliste bei der notwendigen Anzahl von mindestens 2.000 Unterschriften tatsÃ¤chlich vorgelegen hat oder wenigstens greifbar war oder ob die Vorlage umgekehrt in mindestens 2.007 FÃ¤llen

unterlassen wurde oder gar nicht mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, nicht entscheidungserheblich; sie dÃ¼rfte infolgedessen auch nicht zur Grundlage einer Beweislastentscheidung gemacht werden. Das bedeutetet umgekehrt, dass Ã¼ber fehlende formale Voraussetzungen allenfalls dann hinweggesehen werden darf, wenn diese fÃ¼r die RechtmÃ¤Ãigkeit des Vorgehens bei der Einreichung einer Vorschlagsliste eindeutig unerheblich sind. Da dies â wie aufgezeigt â fÃ¼r den rÃ¼ckseitigen Text des vorgeschriebenen Formulars nicht festgestellt werden kann, hat der Wahlausschuss die hier eingereichte Vorschlagsliste zu Recht als ungÃ¼ltig angesehen.

Da andere Anhaltspunkte fÃ¼r die UngÃ¼ltigkeit der Wahl nicht ersichtlich sind, haben die Vorinstanzen die Wahl im Ergebnis zu Recht fÃ¼r gÃ¼ltig gehalten. Deshalb konnte die Revision keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Da die Klage vor dem 2. Januar 2002 erhoben wurde, brauchte der Senat nicht zu entscheiden, ob die KlÃ¤ger als "Versicherte" im Sinne der seitdem geltenden Neufassung des Â§ 184 SGG anzusehen wÃ¤ren. Das neue Recht ist erst in Prozessen anzuwenden, die nach seinem In-Kraft-Treten anhÃ¤ngig geworden sind (BSG SozR 4-1500 Â§ 183 Nr 1 RdNr 9 mwN).

Erstellt am: 31.03.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024